

## 1. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Spielgruppe "Rägeboge" besteht ein Verein gemäss Zivilgesetzbuch Art. 60ff mit Sitz in Schnottwil.
- Art. 2 Der Verein organisiert und unterstützt Spielgruppen für Kinder und Eltern. Im Zentrum der Spielgruppe steht das Kind mit seinen Bedürfnissen nach Spiel, Bewegung, Ausdruck und Geborgenheit.
- Art. 3 Mit dem Einzug der Mitglieder- und Elternbeiträge sowie allfällig anderen Einnahmen wird der Spielgruppenbetrieb finanziert.

## 2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Mitglieder sind Eltern, deren Kinder an obgenannten Aktivitäten teilnehmen, ebenso andere Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen und den Mitglieder- bzw. Passivmitgliederbeitrag (Vereinsbeitrag) entrichten.
- Art. 5 Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von Fr. 30.-- <sup>1)</sup>, Passivmitglieder einen jährlichen Beitrag von Fr. 10.--.
- Art. 6 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer 30tägigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Der Vereinsbeitrag bleibt für das ganze Jahr vollumfänglich geschuldet. Es erfolgt keine Teilrückerstattung.

## 3. VEREINSHAFTUNG

- Art. 7 Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern.

## 4. VORSTAND

- Art. 8 Die Vereinsversammlung wählt alle 2 Jahre einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Sekretär und einem Kassier (weibliche Form sinngemäss). Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

## 5. ORGANISATION

- Art. 9 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs Art. 60 – 79. Die Gründungsversammlung vom 10.6.2002 hat die Statuten genehmigt. Der Verein Spielgruppe "Rägeboge" ist somit rechtskräftig und handlungsfähig.
- Art. 10 Eine Verwaltungsperiode entspricht dem ortsüblichen Schuljahr. Zuhanden der Vereinsversammlung wird die Vereinsrechnung alljährlich durch eine Revisionsstelle geprüft. Die Rechnungsablage erfolgt jeweils für die Zeit vom 1. August bis 31. Juli.

## 6. VEREINSAUFLÖSUNG

- Art. 11 Die Auflösung von der Spielgruppe "Rägeboge" bedarf einer Mehrheit von 3/4 der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Das noch vorhandene Vermögen kommt einer gemeinnützigen Institution zu Gute.

Schnottwil, 10. Juni 2002

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Gabrielle Lützelschwab

sig. Eveline Kocher-Eberhard

<sup>1)</sup> Änderung 21.11.2011